Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2019/2100	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	11.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlausschuss	28.10.2019	öffentlich

Tagesordnung

Wahlbezirkseinteilung 2020

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Für die im Jahre 2020 stattfindende Wahl des Rates und des/der Bürgermeisters/-in der Stadt Hennef (Sieg) beschließt der Wahlausschuss der Stadt Hennef (Sieg) gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW), die 20 Wahlbezirke im Wahlgebiet der Stadt Hennef wie in der Anlage 2 aufgeführt, mit den in Anlage 1 dargestellten Änderungsvorschlägen, einzuteilen.

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet (Stadt Hennef) in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG NRW in Wahlbezirken zu wählen sind. Der Wahlbezirk ist die wahlrechtlich selbständige räumliche Einheit, in deren Bereich jeweils eine Person (Direktbewerber) für den Rat direkt gewählt wird.

Die Einteilung ist vom Wahlleiter, nach § 6 KWahlG spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu geben, vereinfachte Bekanntmachung genügt. Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke beginnt die Frist zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahlbezirke.

1. Anzahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter/innen

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 30.000 bis 50.000 Einwohnern, beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter 44, davon 22 in Wahlbezirken.
Die Anzahl der Vertreter im Rat kann durch Satzungsbeschluss verringert werden. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung des Rates am 24.06.2003 gefasst und die Zahl der zu wählenden Vertreter um 4 auf 40, davon in 20 Wahlbezirken, verringert. Gemäß § 3 Abs.

2 KWahlG bleibt die verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bestehen, wenn sie nicht bis zum 31.07.2019 durch Satzung verändert wurde.

Demzufolge ist das Wahlgebiet der Stadt Hennef in 20 Wahlbezirke einzuteilen.

Die Wahlbezirkseinteilung wurde auf Grundlage der bestehenden Größenordnung, 40 Vertreter und 20 Wahlbezirke, vorgenommen.

2. Einwohnergrenzen für die Bildung und Größe der Wahlbezirke

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 wurde § 4 Abs. 2 KWahlG so ergänzt, dass bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt. Diese Einwohnerzahl soll lt. Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 12. April 2019 (Anlage 6) einmalig zum Stichtag am **30. April 2019** nach dem Melderegister bestimmt werden. Damit bleibt der übliche Abstand von 18 Monaten zum Ende der Wahlperiode gewahrt. Von IT.NRW veröffentlichte amtliche Bevölkerungszahlen bleiben im Gegensatz zu Berechnungen bei den vergangenen Kommunalwahlen somit unberücksichtigt. Bisher wurden alle Einwohner – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - bedacht.

Der Städte- und Gemeindebund weist in seiner Mitteilung vom 31.07.2019 (Anlage 7) darauf hin, dass der seit April 2019 geltende Satz 4 des § 4 Abs. 2 KWahlG, wonach sog. Drittstaatler bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für die Wahlbezirkseinteilung unberücksichtigt bleiben, laut Medienberichten Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sei. Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, würde der Anlass für weitere Anpassungen des § 78 KWahlO, die ausdrücklich auf eine Einwohnerzahl ohne Drittstaatler abstellen, entfallen. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, sei bisher nicht bekannt.

Die Verwaltung hat daher in der Anlage 4A geprüft, wie sich eine solche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW auf die Berechnungen auswirken würde.
Ergebnis der Prüfung ist, dass bei der Berücksichtigung aller Einwohner – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – weiterhin der Wahlbezirk „090 Stoßdorf“ (1706 Einwohner/-30,02 %) die Toleranzgrenze von +/- 25 % verletzen würde.
Die Grenze von 2.500 Einwohner pro Stimmbezirk würde im Stimm-/Wahlbezirk „010 Obere Warth“ (2.624 Einwohner) überschritten. Und im Stimm-/Wahlbezirk „070 Geistingen“ (2.479 Einwohner) und Stimm-/Wahlbezirk „100 Geisbach“ (2.419 Einwohner) wäre die vorhandene Reserve grenzwertig.

Damit die Wahlbezirkseinteilung rechtssicher vom Wahlausschuss beschlossen werden kann, wurden die oben genannten Wahlbezirke im Zuschnitt leicht verändert. Somit würde die neue Wahlbezirkseinteilung auch nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes den Anforderungen der dann geltenden gesetzlichen Grundlage entsprechen.

Die Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Ausländer) betrug in Hennef zum Stichtag am 30. April 2019 insgesamt 46.473 Einwohner/innen.
Unter Berücksichtigung der Bildung von 20 Wahlbezirken ergibt sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk von 2.324 Einwohner/innen. Gem. § 4 Abs. 2 KWahlG darf die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 Prozent nach oben oder unten betragen.

<u>Toleranzgrenzen Berechnung:</u>

Amtliche Einwohnerzahl vom 30.04.2019	46.473 Einwohner/innen

Zahl der Wahlbezirke	20
Durchschn. Einwohnerzahl	2.324 Einwohner/innen
Höchstgrenze (2.324 + 25%)	2.904 Einwohner/innen
Untergrenze (2.324 – 25%)	1.742 Einwohner/innen

3. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Der Anlage 4 ist zu entnehmen, dass bei dieser Einteilung des Wahlgebietes gegen die zugelassene Grenze vom Mittelwert (2.324 Einwohner/innen) im Wahlbezirk „090 – Stoßdorf“ (1.666 Einwohner/innen) verstoßen wird. Die Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Ausländer) weicht um 28,31 % (658 Einwohner/innen) vom Mittelwert ab. Die Einwohnerzahlen sind in Stoßdorf seit Jahren rückläufig. Eine Prüfung ergab, dass die Ausnahmeregelung, Rücksicht auf die Wahrung räumlicher Zusammenhänge gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KWahlG, nicht in Frage kommt, da gerichtlich festgestellt wurde, dass die Toleranzgrenze von +/- 25 %, nach § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG zwingend einzuhalten ist. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die für die nordrheinwestfälische Kommunalwahl gelten, verlangen eine möglichst gleich große Wahlkreisgröße. Damit kommt der Toleranzgrenze im Konflikt eine vorrangige Bedeutung zu.

Bisher wurde die Verschiebung der Straßen „Siegaue“ und „In der Aue“ mit Rücksicht auf die Anwohner vermieden. Dies ist leider zukünftig nicht mehr möglich und der Stimmbezirk „042 Nord-West“ gibt diese Straßen an „090 Stoßdorf“ ab.

4. Einteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke

Weitere Änderungen ergeben sich bei der Wahlbezirkseinteilung auf Grund der Grenzwerte für die Stimmbezirke.

Gleichzeitig mit der Wahlbezirkseinteilung wurde die Stimmbezirkseinteilung anhand der Einwohnerzahlen der neuen sowie der alten gesetzlichen Regelung mitgeprüft. § 5 Abs. 2 KWahlG gibt vor, dass kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen soll. Die Anlage 4 zeigt, dass die Wahlbezirke/Stimmbezirke „010 Obere Warth“, „070 Geistingen“ und „100 Geisbach“ nach der neuen Regelung (Deutsche und EU-Bürger) grenzwertig sind.

Hier wird eine Entlastung zugunsten „070 Geistingen“ und „100 Geisbach“ in der Anlage 1 dargestellt.

Wahlbezirk 010
Der Wahlbezirk „010 Obere Warth“ wird zukünftig in zwei Stimmbezirke aufgeteilt: „011 Obere Warth“ und „012 Siegbogen“. Hier ist durch die Neubaugebiete Willi-Lindlar-Straße/Am Mittelfeld sowie Reinmar-von-Zweter-Straße/Heinrich-von-Morungen-Straße der größte Zuwachs an Einwohnern in der Zukunft zu erwarten.

Wahlbezirk 100
Aus dem Wahlbezirk „100 Geisbach“ werden die Frankfurter Straße *3-5f ungerade* und *2-24 gerade* sowie Wingenshof *102-116 gerade* an den Wahlbezirk „010 Obere Warth“ bzw. Stimmbezirk „011 Obere Warth“ abgegeben. Somit kommt das Wahllokal von Stimmbezirk „011 Obere Warth“ (Pfarrheim Liebfrauen, Frankfurter Straße 5 i) in den zugehörigen Wahlbezirk.
Die Straße Wingenshof 102-116 gerade war bisher dem Wahlbezirk „100 Geisbach“ zugeordnet. Die Straße Wingenshof soll zukünftig komplett dem „Wahlbezirk 010“ Stimmbezirk „012 Siegbogen“ zugeordnet werden. Hier soll das Wahllokal in der Meiersheide und somit im Stimmbezirk eingerichtet werden.

Wahlbezirk 070 und 080
Durch die geringe Reserve von 146 Einwohner (bzw. 21 nach der alten gesetzlichen

Grundlage) wird eine Verschiebung der Straßen Erlenweg, Auf dem Beuel und ein Teilstück der Bonner Straße in den Wahlbezirk „080 Geistingen-Sand“ wie in der Anlage 1 aufgeführt notwendig.

Die so vorgenommene Wahlbezirkseinteilung entspricht insgesamt den Anforderungen des § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs.
- Einhaltung einer möglichst gleichen Einwohnerzahl in allen Wahlbezirken. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl darf im jeweiligen Wahlbezirk im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert, nach oben oder unten betragen.
- Keine Durchschneidung der Wahlbezirksgrenzen der Kommunen mit den Grenzen der Wahlbezirke des Kreises.

Im Ergebnis kann die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Hennef wie in Anlage 1 und Anlage 2 dargestellt erfolgen.

Als Anlagen zu dieser Vorlage erhalten Sie die maßgeblichen Daten für die neu erstellte Wahlbezirkseinteilung.

Hennef (Sieg), den 17.10.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter als Wahlleiter

Anlagen:

1. Übersicht der geplanten Änderungen zur Wahlbezirkseinteilung.

2. Verzeichnis der Wahl- und Stimmbezirke mit den zugehörigen Straßen als vorgeschlagene Wahlbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2020.

3. Die maßgebliche Bevölkerungszahl vom 30.06.2019, veröffentlicht durch IT.NRW als Grundlage für Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG.

4. Einteilung des Stadtgebietes anhand der Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Bürger) Stand 30.04.2019 zur Kommunalwahl 2020. Die problematischen Wahlbezirke wurden grau hinterlegt.

4.A Prüfung der Einteilung anhand der Einwohnerzahlen (Deutsche, EU-Bürger und nicht EU-Bürger) Stand 30.04.2019. Die problematischen Wahlbezirke wurden grau hinterlegt.

5. Darstellung der Bevölkerungsentwicklung durch den Vergleich der Wahlbezirkseinteilungen 2008, 2013 und 2019.

6. Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 12.04.2019.

7. Mitteilung des Städte- und Gemeindesbundes vom 31.07.2019.

8. Farblich markierte Straßenpläne mit den geplanten Änderungen.